

Steuer-News

Ausgabe 4/2021

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

EDITORIAL

Es bleibt spannend bis zum Schluss. Das Jahr 2021 kann in vielerlei Hinsicht als ein besonderes Jahr gelten. Trotz politischer Turbulenzen wird die „**ökosoziale Steuerreform**“ voraussichtlich doch in Kraft treten. Wir geben Ihnen einen ersten Überblick dazu. Hinsichtlich der zahlreichen COVID-19-Erleichterungen – wir alle hofften auf ein baldiges Ende – haben wir eine Übersichtstabelle zusammengestellt, um Ihnen keine Antragsfristen zu versäumen.

Inhalt

1	DIE ÖKOSOZIALE STEUERREFORM	1
1.1	Steuertarifsenkungen.....	2
1.2	Entlastung für Unternehmen	2
1.3	Sonstige Entlastungsmaßnahmen.....	2
1.4	CO2-Steuer und Klimabonus	2
2	ÜBERBLICK FRISTEN COVID-19-FÖRDERUNGEN	3
3	AKTUELLES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG	4
3.1	Verlängerung der Sonderbetreuungszeit vom 1.9. bis 31.12.2021	4
3.2	Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter.....	4
4	STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE.....	4
4.1	Auswirkungen von COVID-19-Zuschüssen auf Gewinn.....	4
4.2	Freibetrag für investierte Gewinne / Gewinnfreibetrag	5
4.3	Umsatzgrenze für Kleinunternehmer	5
4.4	Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner	5
4.5	Ende der Aufbewahrung für Unterlagen aus 2014	6
4.6	Arbeitnehmerveranlagung 2016 – Letzte Chance 31.12.2021.....	6

1 DIE ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Nach einigen turbulenten Tagen scheint es nun doch gesichert, dass die im Ministerrat vorgestellte „größte Steuerentlastung in der 2. Republik“ umgesetzt werden kann. Mit dieser Steuerreform sollen einerseits die zum Großteil bereits im Regierungsprogramm festgelegten Steuerentlastungen sowie andererseits Ökologierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

1.1 Steuertarifsenkungen

- Einkommensteuer
ab 1.7.2022: 30% statt 35% für Einkommensteile über € 18.000 bis € 31.000;
ab 1.7.2023: 40% statt 42% für Einkommensteile über € 31.000 bis € 60.000;
- Körperschaftsteuer: Der Steuersatz soll im Jahr **2023 auf 24%** bzw im Jahr 2024 auf 23% gesenkt werden.
- Krankenversicherungsbeiträge: Die KV-Beiträge sollen für kleinere Einkommensbezieher ab 1.7.2022 auf bis zu 1,7% (derzeit 3,87%) gesenkt werden.

1.2 Entlastung für Unternehmen

- Wiedereinführung eines **Investitionsfreibetrages** mit Ökologisierungskomponente (ähnlich der Investitionsprämie) – wahrscheinlich ab dem Jahr 2023,
- Anhebung des Grundfreibetrages beim **Gewinnfreibetrag** von 13% auf **15%** (vermutlich bereits ab dem Jahr 2022),
- Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** von derzeit € 800 auf **€ 1.000 ab 1.1.2023**.

1.3 Sonstige Entlastungsmaßnahmen

- Einführung eines Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungsmodells, bei dem ab 1.1.2022 bis zu € 3.000 Erfolgsbeteiligung jährlich steuerfrei ausbezahlt werden können.
- Erhöhung des **Familienbonus** ab 1.7.2022 von derzeit € 1.500 auf **€ 2.000** pa bzw. für Studenten von € 500 auf € 650 pa. Der als Ersatz für den Familienbonus gewährte **Kindermehrbetrag** für Niedrigverdiener soll dann ebenfalls von derzeit € 250 schrittweise auf **€ 450 pa (im Jahr 2022 auf € 350, ab 2023 auf € 450)** angehoben werden.

1.4 CO2-Steuer und Klimabonus

Kernstück der Ökologierungsmaßnahmen ist die Bepreisung des CO₂-Ausstoßes. **Ab 1.7.2022 soll daher für eine Tonne CO₂ ein Betrag von €30 anfallen.** Der Preis soll dann bis zum Jahr 2025 auf €55 je Tonne ansteigen. Die Einnahmen, welche aus dieser CO₂-Bepreisung erzielt werden, werden in Form des regionalen Klimabonus an die Steuerzahler zurückbezahlt. Die **Rückvergütung** ist ein gestaffelter Bonus, der unter **Berücksichtigung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsanbindung zwischen €100 und €200 pro Person und Jahr** liegen soll, wobei für Kinder ein Zuschlag von 50% geplant ist. Für besonders CO₂-intensive Unternehmen soll nach deutschem Vorbild ebenfalls eine Entlastung erfolgen (sogenanntes „Carbon Leakage“). Kompensationen sind auch für die Land- und Forstwirtschaft geplant.

Die Details zu dieser Steuerreform sind gerade in Ausarbeitung und liegen der parlamentarischen Begutachtung noch nicht vor.

Persönlich halte ich die geplante Rückvergütung der CO₂-Besteuerung über einen wenig differenzierten Umweltbonus, der weder sozial gerecht ist, noch irgendwelche ökologischen Effekte hat, für diskussionsbedürftig.

2 ÜBERBLICK FRISTEN COVID-19-FÖRDERUNGEN

Um eventuell Fallfristen bei den Covid-19-Förderungen nicht zu übersehen, hier eine aktuelle Übersicht. Bitte beachten Sie, dass die ursprünglichen Fristen 31.12.2021 auf Grund der aktuellen Lage der Pandemie **bis 31. März 2022 verlängert** wurden.

Wir sind bemüht, für unsere Klienten sämtliche Ansprüche zu prüfen und fristgerecht Anträge einzubringen. Bitte melden Sie sich bei mir rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist, sollten Sie der Ansicht sein, dass wir für Sie einen Zuschuss übersehen haben könnten.

Übersichtstabelle der wichtigsten COVID-19-Förderungen

COVID-19-Förderung		letzter Beantragungstag	noch beantragbar
Fixkostenzuschuss	Fixkostenzuschuss I (Betrachtungszeitraum bis 15.9.20)	1. Tranche: 18.11.2020 2. Tranche: 18.08.2020 3. Tranche: 31.08.2021	nein
	Fixkostenzuschuss 800.000 (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	1. Tranche: 30.06.2021 2. Tranche: 31.03.2022	ja
Verlustersatz	Verlustersatz (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	1. Tranche: 30.06.2021 2. Tranche: 31.03.2022	ja
	Verlustersatz II (Betrachtungszeitraum bis 31.12.21)	1. Tranche: 31.12.2021 2. Tranche: 30.06.2022	ja
	Verlustersatz III (Betrachtungszeitraum bis 31.03.22)	Details noch offen	ja
Ausfallsbonus	Ausfallsbonus + FKZ2-Vorschuss (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	für November 2020: 15.04.2021 für Dezember 2020: 15.04.2021 für Jänner 2021: 15.04.2021 für Februar 2021: 15.05.2021 für März 2021: 15.06.2021 für April 2021: 15.07.2021 für Mai 2021: 15.08.2021 für Juni 2021: 15.09.2021	nein
	Ausfallsbonus II (Betrachtungszeitraum bis 30.9.21)	für Juli 2021: 15.11.2021 für August 2021: 15.12.2021 für September 2021: 15.01.2022	ja
	Ausfallsbonus III (Betrachtungszeitraum ab 1.11.21) Richtlinie noch offen – vermutlich analog zu AB II	für November 2021: 15.03.2022 für Dezember 2021: 15.04.2022 für Jänner 2022: 15.05.2022 für Februar 2022: 15.06.2022 für März 2022: 15.07.2022	ja
Lockdown-Umsatzersatz	Umsatzersatz (direkt betroffene Unternehmen)	für November 2020: 15.12.2020 für Dezember 2020: 20.01.2021	nein
	Umsatzersatz II (indirekt betroffene Unternehmen)	30.06.2021	nein
Härtefallfonds	Härtefall-Fonds Phase 3 (Betrachtungszeitraum bis 30.9.21)	für Juli 2021 bis September 2021: 31.10.2021	nein
	Härtefall-Fonds Phase 4 ??	geplant bis März 2022 Details noch offen	ja

3 AKTUELLES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG

3.1 Verlängerung der Sonderbetreuungszeit vom 1.9. bis 31.12.2021

Die **Phase 5 der Sonderbetreuungszeit** tritt **rückwirkend ab 1.9.2021** in Kraft und gewährt einen weiteren Zeitraum von bis zu **drei Wochen** als Sonderbetreuungszeit. Die Regelung endet mit 31.12.2021. Sollten Sie Dienst- bzw Pflegefreistellungen zwischen dem 1.9.2021 und der Kundmachung der Phase 5 ausgesprochen haben, können diese in Sonderbetreuungszeit umgewandelt werden. Anträge auf Rückerstattung des fortgezählten Entgelts inkl. Sonderzahlungen für die Sonderbetreuungszeit können binnen sechs Wochen ab Ende der Sonderbetreuungszeit (spätestens bis Mitte Februar 2022) bei der Buchhaltungsagentur des Bundes gestellt werden. Die Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.550 gedeckelt.

3.2 Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter

Mit 1.10.2021 ist die bereits 2018 beschlossene und mehrmals verschobene Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine von Arbeitern an jene der Angestellten tatsächlich in Kraft getreten. Dadurch kommt es zu einer nicht zu unterschätzenden Verlängerung der bisher geltenden Kündigungsfristen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

Die neuen Regelungen gelten für alle Kündigungen, die ab dem 1.10.2021 ausgesprochen werden. Davor ausgesprochene Kündigungen – selbst wenn das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1.10.2021 endet – sind von den neuen Regelungen nicht erfasst. Für Kündigungen, die bis zum 30.9.2020 ausgesprochen wurden, gilt die alte Rechtslage.

Durch Kollektivverträge können sowohl für den Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer in bestimmten Branchen abweichende Regelungen festgelegt werden - etwa in Tourismusbetrieben, im Baugewerbe und anderen Saisonbetrieben. In einigen KV finden sich bereits konkrete Regelungen, manche sehen auch vor, dass die alten Regelungen ganz oder nur für gewisse Teilbereiche weiterhin gelten sollen.

TIPP für die AG-Kündigung: Wir empfehlen – wie bei Angestellten durchaus üblich – für neue, aber auch bestehende Dienstverträge von Arbeitern von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den 15. und letzten eines Kalendermonats zusätzlich als Kündigungstermin zu vereinbaren (sofern der KV dies nicht ohnehin bereits vorsieht bzw. nichts Gegenteiliges regelt). So stehen im Falle der Beendigung nicht nur die vier gesetzlich normierten Kündigungstermine zur Auswahl, sondern insgesamt 24 Termine.

4 STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Auch wenn das zweite Corona-Jahr für viele Unternehmen eine extreme wirtschaftliche Belastung darstellt, so sollten doch Maßnahmen der Steueroptimierung nicht vernachlässigt werden. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass ich in dieser besonders herausfordernden Zeit nicht Prognoserechnungen und Optimierungen für alle meine Klienten mitdenken kann. Gerne können Sie mich diesbezüglich kontaktieren, um gemeinsam allfällige Maßnahmen durchzudenken. Nachfolgend die wichtigsten Hinweise.

4.1 Auswirkungen von COVID-19-Zuschüssen auf Gewinn

Grundsätzlich gilt für jede Art der Gewinnermittlung, dass diese Zuschüsse jenem Zeitraum zuzurechnen sind, für die der Anspruch besteht, unabhängig davon, wann der Antrag oder die Auszahlung erfolgt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass nicht jeder Zuschuss auch den Gewinn erhöht. Da die

Regelung im Detail sehr komplex ist, soll hier nur das Grundsätzliche dargestellt werden. Eine detaillierte Übersicht findet sich in den Richtlinien¹.

Zuwendung	Gewinnerhöhung	Ausnahmen/Anmerkungen
Härtefallfonds (WKO)	nein	
Fixkostenzuschüsse	ja	Unternehmerlohn u.a. fiktive Fixkosten
Umsatzersatz	ja	
Ausfallsbonus	ja	Vorschuss auf FKZ-800T siehe FKZ

4.2 Freibetrag für investierte Gewinne / Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinns. Für Gewinne bis zu € 30.000 steht dieser allen Steuerpflichtigen automatisch zu (Grundfreibetrag).

Für Gewinne über € 30.000 müssen im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt werden. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Um den 13% Freibetrag für investierte Gewinne bei einem Gewinn von zB € 50.000 auszunützen sind Anschaffungen von € 2.600 ($50.000 - 30.000 = 20.000 \times 13\% = 2.600$) zu tätigen.

4.3 Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis € 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2021 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

COVID-19-Zuschüsse sind, auch wenn diese den Gewinn erhöhen (siehe oben), keine Umsätze im Sinn des UStG.

4.4 Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2021 nicht mehr als € 35.000 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit (betriebsbezogen), so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Grundfreibetrag steht ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften sehr oft

¹ FINDOK, Rz 313h: https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1#RZ_313h

ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

COVID-19-Zuschüsse sind für die Anwendungsvoraussetzung „€35.000 Umsatz“ nicht zu berücksichtigen. Sehr wohl aber ist ab 2021 der Ausfallsbonus bei den Einnahmen mitzurechnen und erhöht damit auch die Basis für die pauschalen Betriebsausgaben. Für das Jahr 2020 gilt hier noch eine andere Rechtslage und sind daher Umsatzerersatz und Ausfallsbonus nicht hinzuzurechnen, diese bleiben bei der Pauschalierung also endgültig steuerfrei.

4.5 Ende der Aufbewahrung für Unterlagen aus 2014

Zum 31.12.2021 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2014 aus. Diese können daher **ab 1.1.2022 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.**

Hinweis: verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen bei
Kurzarbeit: 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
Investitionsprämie: 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
COFAG-Förderbedingungen: 7 Jahre

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

4.6 Arbeitnehmerveranlagung 2016 – Letzte Chance 31.12.2021

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.

TIPP: Am 31.12.2021 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2016.